

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition soll ein Wegfall von 1 und 2 Cent-Münzen erreicht werden, die Preise sollen entsprechend auf- oder abgerundet werden.

Im Einzelnen wird ausgeführt, bei Gesamtbeträgen, die auf 1, 2, 6 und 7 endeten, solle auf 0 oder 5 abgerundet werden. Im Gegenzug solle bei Gesamtbeträgen, die auf 3, 4, 8 und 9 enden auf 5 bzw. 0 aufgerundet werden. Weiterhin solle bei Kartenzahlung eine Rundung entfallen. Außerdem sollten Geschäfte, die nach dieser Regelung arbeiteten, durch ein spezielles Piktogramm im Eingangsbereich oder an der Kasse gekennzeichnet sein.

Zur weiteren Begründung wird ausgeführt, durch diese Maßnahme werde es ermöglicht, weitgehend auf 1- und 2-Cent-Münzen zu verzichten. Die Bundesrepublik Deutschland müsse daher weniger dieser Münzen prägen lassen, was zu Einsparungen führen werde, da diese Werte – gemäß dem ehemaligen EU-Währungskommissar Olli Rehn – in der Produktion teurer seien als deren Wert. Weiterhin müssten sich Ladenbetreiber nicht mehr so viel Wechselgeld bereithalten und der Kunde habe weniger Kleingeld, welches er eigentlich nicht wirklich benötige. Die 1- und 2-Cent-Münzen blieben weiterhin gesetzliches Zahlungsmittel, was das ganze Verfahren deutlich vereinfachen würde. Ein ähnliches Verfahren sei am 1. Oktober 2014 in Belgien in Kraft getreten. Auch die Niederlande arbeiteten mit einem Auf- bzw. Abrundungssystem. Finnland habe diese Münzen erst gar nicht eingeführt. Zudem würden durch die Umsetzung dieser Petition psychologisch wirkende Schwellenpreise eingedämmt.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 146 Mitzeichnungen sowie 80 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Stückelung der Euro-Umlaufmünzen am 3. Mai 1998 mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen beschlossen worden ist. Einzelne Nominale können daher nicht auf nationaler Ebene abgeschafft werden. Damit bleiben die 1- und 2-Cent-Münzen auch in denjenigen Ländern, die Rundungsregelungen für den nationalen Barzahlungsverkehr eingeführt haben, gesetzliche Zahlungsmittel.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Einführung einer Rundungsregelung in der Bundesrepublik Deutschland zunächst die Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel entgegenstehen, wonach die Mitgliedsstaaten keine neuen Rundungsregelungen annehmen sollten, da dadurch die Entlastung von einer Zahlungsverpflichtung durch Zahlung des exakten geschuldeten Betrages beeinträchtigt wird und dies in einigen Fällen zu einem Aufschlag bei Barzahlungen führen kann.

Die in Finnland (seit 2002) und den Niederlanden (seit 2004) geltenden Rundungsregelungen sind nicht von der Empfehlung betroffen, da sie bei deren Inkrafttreten bereits eingeführt waren. Hingegen hat Belgien im Jahr 2014 – entgegen der genannten Empfehlung – ebenfalls eine nationale Rundungsregelung beschlossen. Angesichts dieses Vorgehens hat die Europäische Kommission eine Arbeitsgruppe einberufen, in der unter anderem mögliche Konsequenzen und eine etwaige Anpassung des geltenden Rechtsrahmens geprüft werden sollen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung bleiben abzuwarten und sollten nicht durch separate Entscheidungen auf nationaler Ebene präjudiziert werden.

Der Petitionsausschuss äußert die Überzeugung, dass die Einführung einer Rundungsregelung eine mehrheitliche gesellschaftliche Zustimmung, insbesondere der Verbraucher, für einen solchen Schritt voraussetzt. Anders als in den drei

genannten Euro-Ländern, in denen entsprechende Regelungen existieren, gibt es eine solche Mehrheit in Deutschland bislang nicht. So hat die von der Deutschen Bundesbank durchgeführte Studie "Zahlungsverhalten in Deutschland 2011" ergeben, dass die deutsche Bevölkerung der Einführung einer Rundungsregelung, bei der der Endbetrag an der Kasse kaufmännisch auf 5 Cent auf- oder abgerundet wird, mehrheitlich ablehnend gegenübersteht. Zudem hat die Studie einen hohen Akzeptanzgrad für das beitragsgenaue Bezahlen und die Beibehaltung der 1- und 2-Cent-Münzen gezeigt. Die Verbraucher sind danach – auch durch die vom Handel verwendeten Schwellenpreise – an das Umgehen mit den Kleinmünzen gewöhnt.

Mit Blick auf das vorgetragene Petitum ist weiterhin festzuhalten, dass gegenwärtig offen bleiben muss, ob bzw. in welchem Umfang die seitens des Petenten für den Fall eines durch die Rundungsregelung bedingten Nachfragerückganges nach Kleinmünzen vermuteten Einsparpotentiale tatsächlich bestehen. So liegen die Herstellungskosten für die 1-Cent-Münze zwar über dem Nennwert (dies war im Übrigen auch bei der 1-Pfennig-Münze so), aus der Prägung der 2-Cent-Münze erzielt der Bund jedoch einen Münzgewinn. Sofern die Kleinmünzen seitens des Zahlungsverkehrs nicht mehr nachgefragt würden, könnten für den Bund ferner zusätzliche Kosten für den Rückkauf, die Lagerung und die Vernichtung der Münzen entstehen.

Ferner hält der Petitionsausschuss fest, dass es gegenwärtig auch von Seiten der entsprechenden Wirtschaftsverbände keine Initiative zur Einführung einer Rundungsregelung im deutschen Einzelhandel gibt. Insgesamt kann der Petitionsausschuss mithin angesichts des Dargelegten nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.